

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Allgemeines

Alle Bestellungen für Lieferungen und Leistungen von Unternehmen der „Union Agricole Holding AG“ (Schaumann Feuchtwangen, Schaumann Eilsleben, Schaumann Pinneberg, Schaumann Taufkirchen (A), Ligrana, UNA-HAKRA Hanseatische Kraftfuttergesellschaft Hamburg; [www.union-agricole.de](http://www.union-agricole.de)) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Jegliche Abweichung von diesen Einkaufsbedingungen bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Etwaigen anderslautenden AGB des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 2. Angebot, Bestellung

Bemusterungen und Angebote des Lieferanten sind verbindlich und für uns kostenlos.

Nur schriftliche Bestellungen bzw. Kontrakte sind rechtsverbindlich, gleiches gilt für Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen.

## 3. Auftragsbestätigung, Vertragsschluss

Jede Bestellung ist uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen, schriftlich zu bestätigen. Andernfalls sind wir berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten. Zusätzlich erforderliche Angaben, die der Lieferant zur Erfüllung der Bestellung benötigt, sind uns mit der Auftragsbestätigung mitzuteilen.

Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung oder unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen ab, so sind wir nur dann gebunden, wenn wir der Abweichung zuvor schriftlich zugestimmt haben.

## 4. Liefertermine, Verzug

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Bei Nichteinhalten der Liefertermine sind wir nach Mahnung und angemessener Nachfristsetzung, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, von unserer Bestellung ganz oder teilweise ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten, oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Hierdurch etwaig entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.

Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung hat der Lieferant die Einkäuferin unverzüglich hierüber zu unterrichten. Der Lieferant unternimmt sämtliche ihm möglichen Maßnahmen, um den Verzug zu verkürzen und den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Wird der vereinbarte Liefertermin aus Gründen, die vom Lieferanten zu vertreten sind, überschritten, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, für jeden angefangenen Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Lieferwertes, höchstens jedoch 5% des Lieferwertes zu berechnen. Die Vertragsstrafenforderung wird auf eine etwaige, darüber hinausgehende Schadensersatzforderung angerechnet.

Die verwirkte Vertragsstrafe kann auch ohne entsprechenden Vorbehalt bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

## 5. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und umfassen, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, die Lieferung CIP („Carriage and Insurance Paid To“, Incoterms 2010) an unsere in der Bestellung benannte Empfangsstelle inklusive Verpackung und Transport.

## 6. Beistellung von Ware

Von uns beigestellte Ware bleibt unser Eigentum und ist vom Lieferant unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt, von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Etwaiger Schaden an der beigestellten Ware ist, sofern von ihm verschuldet, vom Lieferanten zu ersetzen.

Wird die beigestellte Ware verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht die beigestellte Ware nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Umfang zu, der dem Wert der darin enthaltenen, beigestellten Ware entspricht.

## **7. Versand**

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Wurde die Übernahme der Versandkosten zu unseren Lasten vereinbart, so hat der Lieferant die Lieferung zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern keine andere Beförderungsart von unserer Seite vorgeschrieben wurde.

Etwaige Versandvorschriften unsererseits, auf die der Lieferant gegebenenfalls rechtzeitig hingewiesen wird, sind unbedingt zu beachten. Aus deren Nichtbeachtung resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die Versandbereitschaft ist 3 Tage vor dem Versand anzuzeigen. Die Durchführung von Teillieferungen abweichend von den vereinbarten Lieferterminen bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

## **8. Lieferung**

Als für beide Teile verbindliches Liefergewicht bzw. verbindliche Liefermenge gelten die bei unserer Warenannahme festgestellten Ermittlungen. Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine mit unserer Bestellnummer sowie unseren Artikel- und Lagernummern beizufügen.

Die Transportgefahr trägt der Lieferant. Der Gefahrübergang auf uns erfolgt bei Warenannahme.

## **9. Verpackung**

Die Verpackung der Lieferung entspricht der aktuellen Verpackungsverordnung und gewährleistet, dass Transport- und Witterungsschäden weitestgehend ausgeschlossen werden können. Es sollten nur umweltgerechte Verpackungsmaterialien zum Einsatz kommen. Die Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **10. Rechnung und Zahlung**

Alle Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Warennummer gesondert einzureichen. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungseingangsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingangsdatum netto, jedoch nicht vor vollständig erbrachter Lieferung oder Leistung. In jedem Falle setzt die Zahlung die Vorlage eines von uns quittierten Lieferscheins, bzw. einer äquivalenten Bestätigung des Gelangens der Warenlieferung voraus.

## **11. Gewährleistung**

Der Lieferant übernimmt für einwandfreie Lieferung, insbesondere für die Einhaltung der geforderten und zugesagten Qualität und Leistung volle Gewähr. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die Ware den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere dem LFGB, dem Verfütterungsverbot nach EG VO Nr. 999/2001, der deutschen Futtermittelverordnung, den HACCP-Richtlinien und den sonstigen einschlägigen EU-Regelungen entspricht. Der Lieferant ist regelmäßig zur Vornahme geeigneter Kontrollmaßnahmen verpflichtet. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der Lieferant verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu unterrichten, die Ware zurückzunehmen und unverzüglich Ersatz zu beschaffen. Wir behalten uns jedoch vor, anderweitig Ersatz zu beschaffen. Sämtliche hierdurch etwaig entstehenden Mehrkosten trägt der Lieferant.

Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns sämtliche gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche zu. Die Gewährleistungszeit für Sach- und Rechtsmängel beträgt, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben, 24 Monate ab Gefahrübergang.

Alle in der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel hat der Lieferant unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Alle bei der Abstellung von Mängeln entstehenden Kosten und Aufwendungen, wie Transport-, Arbeits- und Materialkosten sowie Prüfkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle trägt der Lieferant. Dies gilt auch, wenn die Lieferung im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs in ein anderes Land verbracht wurde.

Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungspflicht trotz Fristsetzung nicht nach oder ist Gefahr in Verzug, sind wir berechtigt, kurzfristig anderweitig Ersatz zu beschaffen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

Ist der Lieferant innerhalb der ihm gesetzten, angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln nicht nachgekommen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **12. Haftung, Versicherung**

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch Mängel der Lieferung oder Leistung entstehen, soweit er diese zu vertreten hat. Von Schäden, die aufgrund dessen Dritten entstehen, stellt uns der Lieferant frei.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Leistung keine Patent- und / oder Schutzrechte Dritter verletzt werden, soweit der Lieferant diese Verletzung zu vertreten hat. Von etwaigen Ansprüchen Dritter stellt uns der Lieferant frei.

Werden wir aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Lieferung oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Maßnahme oder einer Rückrufaktion.

Der Lieferant sichert zu, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von 5. Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten und uns auf Anfrage hierüber einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

## **13. QS-System**

Der Lieferant sichert zu, über ein Qualitätssicherungssystem zu verfügen und entsprechend zertifiziert zu sein. Er ist verpflichtet, uns seine Zertifizierung gem. GMP+, QS, FAMIQS o.ä. in regelmäßigen Abständen nachzuweisen.

## **14. Datenschutz**

Personenbezogene Daten, die wir im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bzw. der Lieferung und Leistung erhalten, werden wir ausschließlich im gesetzlich zulässigen Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen.

## **15. Geheimhaltung**

Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller mit der Abwicklung der Bestellung notwendigen Informationen verpflichtet. Alle überlassenen oder in unserem Auftrag erstellten Unterlagen sind uns auf Anforderung nach Vertragserfüllung zurückzugeben. Sämtliche Zeichnungen, Muster, Werkzeuge u.a., die von uns zur Verfügung gestellt wurden bzw. in unserem Auftrag und auf unsere Kosten angefertigt wurden, sind unser Eigentum und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zur Verfügung gestellt oder zur Kenntnis gebracht werden.

## **16. Höhere Gewalt**

In Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung und einem damit einhergehenden erheblichen Verringerung des Bedarfs sind wir, unbeschadet weiterer Ansprüche, berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht bei Ereignissen von unerheblicher Dauer.

## **17. Kündigung**

Wir behalten uns vor, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen. Als „wichtig“ gelten insbesondere die nachstehenden Gründe:

1. Lieferunfähigkeit des Lieferanten
2. Wiederholte oder wesentliche Nichteinhaltung der Produktspezifikation (Falsch-lieferung)
3. Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten
4. Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens bezüglich des Lieferanten
5. Mangels Masse erfolgte Ablehnung eines Insolvenzverfahrens bezüglich des Lieferanten
6. Wesentliche Veränderung der Eigentümergeverhältnisse
7. Produktionsverlagerung ins Ausland oder an einen anderen Ort innerhalb Deutschlands ohne vorherige Abstimmung mit uns

## **18. Abtretung**

Die Abtretung von Ansprüchen ist nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

## **19. Compliance**

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

## **20. Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort ist der in der jeweiligen Bestellung benannte Ort.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand unter Kaufleuten ist der Sitz des bestellenden Unternehmens der „Union Agricole Holding AG“.

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Das gleiche gilt für etwaige Vertragslücken.

Stand: Januar 2015